

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 28

Durch Rundschreiben Nr. 28 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—19, 21—27 und die Merkblätter 12a—27a ihre Gültigkeit.

Stuttgart-N, 24. Sept. 1937,
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom Juli 1937.

An die geehrte Sektion

Kissingen - Bad

Die vorhandenen Reisezahlungsmittel sind beschränkt. Sofern Mitglieder nicht aus dem Kontingent der Sektion berücksichtigt werden können, müssen diese auf den normalen Weg der nicht bevorzugten Zuteilung durch eine Devisenbank oder ein Reisebüro verwiesen werden; hiezu darf keinerlei Begleitschreiben der Sektion ausgestellt werden.

Wichtig!

Mit dem Oktober-Kontingent wird eine neue Reihe von Druckfachen ausgegeben (blau). Die bisher verwendeten gelben Druckfachen sind ungültig und dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Banken dürfen gelbe Empfehlungen mit Ausstellungstag nach dem 30. 9. nicht mehr annehmen.

Die am 15. Oktober ungültig werdenden gelben Nüchtingungsgutscheine müssen von den Hüttenwirten raschestens eingefordert werden, da sie bis zum 1. November 1937 dem V.A. vorzulegen sind. Schlußabrechnung über die gelbe Gutscheinreihe kann erst nach Eingang aller auf den Hütten eingelösten gelben Gutscheine erfolgen.

Zuteilung für Oktober 1937:

1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.

Zuteilung für Oktober 1937

RM. 150

Ueberschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge.

2. Empfehlungsschreiben — blau:

Zuteilung für Oktober 1937:

3 Stück

Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsätzlich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleitschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbefähigungen ist grundsätzlich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monatsbezeichnung Oktober einzusehen. Vorausdatierung unzulässig, ebenso Datumsänderungen!

Wichtig!

3. Nüchtingungsgutscheine — blau

(in der Regel für je angefangene RM. 20.— des Kontingents 1 Gutschein):

Neuzuteilung (Gastschrift), im Oktober verfügbar

10 Stück

Rest — ~~Guthaben~~ — Schuld der Sektion (einschl. Oktober)

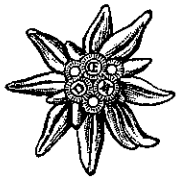
RM. 10.

- A. 1. Ueber die Verwendung des September-Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nüchtingungsgutscheine ist bis 25. Oktober 1937 an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingekommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777). Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht, was Unterbrechung der Zuteilung zur Folge hat.
2. Nach Einsendung der Oktober-Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die November-Zuweisung abgewartet werden.
3. Die eingesandten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Minderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuteilungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
4. „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenützt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats nur dann noch einmal zugeteilt werden, wenn die Zuteilung eines Reisescheins auf Grund der Empfehlung noch nicht erfolgt ist.
5. Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenützt zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.

- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Druckfachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 28a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
 - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
 - c) A- und B-Mitglieder, Jungmänner und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder A- noch B-Mitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind. Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. De. A. B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A. B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
- a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Der befürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürfen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen blauen Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestätigungen ausstellen, wie dies leider von mehreren Sektionen geschah. Mitgliedschaftsbestätigungen sind überflüssig, da das Mitglied ohnehin seinen Ausweis hat. Solche Schreiben stellen einen Versuch zur Ueberschreitung des Sektionskontingents dar und wurden seitens der Reichsbankhauptstelle mit Recht nicht anerkannt. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen.
 - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Oesterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom B. A. verrechnet werden können.
 - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
 - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
 - e) Wenn Reiseschecks nicht binnen zwei Monaten nach Ausstellung (früher 1 Monat) eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R. E. 39/37 d. R. St. für Dev.-Bew. vom 3. 4. 1937).
 - f) Von den während der Oesterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nicht-verbrauchte Betrag muß auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
 - g) Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Vergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A. B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur für Grenzbewohner. Vgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche oesterreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Beilagen: Merkblatt 28a.
2 Abrechnungen,
Empfehlungsschreiben
Nächtigungsgutscheine,
Bestätigungskarte.

Mit deutschem Bergsteigergruß
Verwaltungsausschuß des D. u. De. A. B.
gez.: Dr. F. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 24. Sept. 1937.

Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12

Merkblatt 28a

zur Verwendung der Nüchtingungsgutscheine

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 28.

Die Merkblätter 12a bis 27a sind gegenstandslos und können weggelegt werden.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 und mit Dev. A. 5/6906/37 vom 3. März 1937 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nüchtingungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. V. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nüchtingungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die seit Februar zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine gelten nur noch bis 15. 10. 1937. Ihre Rückgabe durch die Hüttenwirte ist so rasch wie möglich zu veranlassen, da die auf den Hütten eingelösten Gutscheine bis 1. November 1937 dem V. A. zur sofortigen Schlussabrechnung eingereicht werden müssen.

Die auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine sollen dem V. A. laufend, geordnet und gebündelt, eingekandt werden, damit die Endabrechnung reibungslos vor sich gehen kann.

Es dürfen nur noch die blauen Gutscheine der neuen Reihe ausgegeben werden.

W o r g a n g :

1. Der V. A. gibt Nüchtingungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtingung auf den außerhalb des deutschen Nahrungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.
2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.
3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stück auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Die Ermächtigung hierzu wurde von der Reichsstelle für Devisen-Bewirtschaftung auf Anregung zahlreicher Sektionen und des V. A. erteilt. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Falle gestattet.
 - b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nüchtingungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nüchtingungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 25.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der V. A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit dem Besitz von Reisedevisen) ausgefolgt werden.
 - c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nüchtingungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

- d) Um den Wünschen zahlreicher Sektionen entgegenzukommen, ist der V.A. bereit, auf Antrag Mehrzuteilung von Gutscheinen gemäß 3a vorzunehmen, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
- e) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Lalou) mit dem Aufdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie bis zum 25. 10. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstasse abzuliefern. Zwei Formblätter für diese Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den V.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
- b) Zurüdgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen zuzüglich jener Gutscheine, die laut 3b und 3d nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom V.A. ersetzt wird:
- c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nüchtigungsgutscheinen auch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzusenden. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurüdgegeben wurden.
- d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzuführen oder zu beenden. In diesem Fall ersehe wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empfehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargelegt werden.
5. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsbereiches, in welcher genüchtigt wird, bei der Zahlung der Nüchtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nüchtigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rütdvergütet.
6. Die Nüchtigungsgutscheine dürfen auch auf sektioneigenen, in Oesterreich gelegenen, Schhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
7. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rütdvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den V.A. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben.
8. Die Verwendung der Gutscheine wird vom V.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
9. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.

-gez.: Dr. F. Weiß.